



## Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ angefügt.

b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.

2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.

3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“

4. § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e

Bestechlichkeit  
und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme

oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

5. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334,“.

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben“ ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)“ durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Wehrstrafgesetzes**

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)“ durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2014

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas

**Gesetz  
über die Feststellung des Wirtschaftsplans  
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2014  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2014)**

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Feststellung des  
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens**

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2014, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160) aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf 793 300 000 Euro

festgestellt.

§ 2

**Ermächtigung zur Kreditaufnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zur Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

**Zulässige**

**Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan**

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

**Übernahme von Gewährleistungen**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesminis-

teriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 2 400 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Garantien und sonstige Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

**Vom**

**Verwendungszweck ausgenommene Beträge**

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

## § 6

**Befristung**

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2015 außer Kraft.

## § 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2014

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäuble

## Wirtschaftsplan

nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Sonstige Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen
Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2012
Anlage 3:	Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

**Kapitel 1**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2014 1 000 €	Betrag für 2013 1 000 €	Ist-Ergebnis 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
<b>Ausgaben</b>				
892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft. .... Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen eingesetzt.	32 200	44 500	24 695
	Verpflichtungsermächtigung ..... 330 700 T€ davon fällig: Jahr 2015 bis zu ..... 51 300 T€ Jahr 2016 bis zu ..... 49 700 T€ Jahr 2017 bis zu ..... 44 900 T€ in künftigen Haushaltsjahren ..... 184 800 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 682 01, 683 01 und 870 01. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 000 T€ der Einsparungen bei Titeln 682 01 und 683 01 geleistet werden.			
682 01-691	Kosten der Zwischenfinanzierung aus den vom Bund übernommenen Förderkrediten aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung. ....	0	9 600	77 518
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 5 000 T€ der Deckung von Mehrausgaben bei Titel 892 01.			
683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2013 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung. ....	252 000	247 900	227 388
	Zahlungsverpflichtungen ..... 1 006 400 T€ davon fällig: Jahr 2015 bis zu ..... 221 700 T€ Jahr 2016 bis zu ..... 186 400 T€ Jahr 2017 bis zu ..... 151 500 T€ in künftigen Haushaltsjahren ..... 446 800 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01 und 682 01 geleistet werden. 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 10 000 T€ der Deckung von Mehrausgaben bei Titel 892 01.			
682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland sowie von Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende. Mehrausgaben für Energieprojekte können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap. 3 Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit Zustimmung des BMF Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden. ....	500 000	460 000	41 117
	Verpflichtungsermächtigung ..... 1 500 000 T€ davon fällig: in künftigen Haushaltsjahren ..... 1 500 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 129 01 geleistet werden.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland. ....	2 700	2 600	2 550
	Verpflichtungsermächtigung ..... 3 220 T€ davon fällig: Jahr 2015 bis zu ..... 1 140 T€ Jahr 2016 bis zu ..... 1 040 T€ Jahr 2017 bis zu ..... 1 040 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.			

## Investitionsfinanzierung

### Erläuterungen

6

#### Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden. Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 6 170,0 Mio. Euro zinsbegünstigt werden:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten .....	300 Mio. Euro
b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen .....	3 780 Mio. Euro
c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften .....	90 Mio. Euro
d) Innovationen .....	1 000 Mio. Euro
e) Exportfinanzierung .....	1 000 Mio. Euro.

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2014 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

#### Zu Tit. 682 01

Im Rahmen der Neuordnung der ERP-Förderung wurde die Förderung im Grundsatz auf eine Zinsverbilligung von durch die KfW aufgenommenen und ausgereichten Krediten umgestellt und ein Teil der bestehenden Kreditforderungen auf den Bund übertragen mit der Maßgabe, dass das ERP-Sondervermögen anfallende Zwischenfinanzierungskosten trägt. Diese Zwischenfinanzierungskosten sind im ERP-Wirtschaftsplan auszuweisen.

Die Zahlungsverpflichtungen wurden bis zum 31. Dezember 2012 vollständig abgearbeitet.

#### Zu Tit. 683 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2013.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 1 006,4 Mio. Euro, davon fällig:

Jahr 2015 bis zu .....	221,7 Mio. Euro
Jahr 2016 bis zu .....	186,4 Mio. Euro
Jahr 2017 bis zu .....	151,5 Mio. Euro
in künftigen Haushaltsjahren .....	446,8 Mio. Euro.

#### Zu Tit. 682 02

Der Ansatz umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Dachfonds mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Private Equity, Mezzaninkapital) zu erleichtern.
- Belastungen aus der Übernahme der Beteiligung an High-Tech Gründerfonds I + II.

Weitere Maßnahmen sind der Mikrokreditfonds und der Mikromezzaninfonds zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), Beteiligungen an mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften sowie Projekte im Rahmen der Energiewende im Umfang von rd. 750 Mio. Euro.

In dem Titel sind Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2014 beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2015 ff. erforderlich, da es die Entscheidungsfreiheit der Verwalter der refinanzierten Fonds ist, ob sie Zusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre belaufen sich auf 1 500,0 Mio. Euro.

#### Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. Euro auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. Euro auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. Euro zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,580 Mio. Euro des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3,220 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2015 bis 2017, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

**Kapitel 1**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2014 1 000 €	Betrag für 2013 1 000 €	Ist-Ergebnis 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung .....	3 600	3 600	1 444
	Verpflichtungsermächtigung .....	5 100 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2015 bis zu .....	1 500 T€		
	Jahr 2016 bis zu .....	1 300 T€		
	Jahr 2017 bis zu .....	1 300 T€		
	Jahr 2018 bis zu .....	1 000 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen .....	1 000	1 000	0
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 892 01 geleistet werden.			
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	791 500	769 200	
	<b>Abschluss</b>			
	Zuweisungen und Zuschüsse .....	6 300	6 200	
	Ausgaben für Investitionen .....	785 200	763 000	
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	791 500	769 200	

## Investitionsfinanzierung

---

### Erläuterungen

---

6

---

#### **Zu Tit. 681 03**

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2015 bis 2018, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

#### **Zu Tit. 870 01**

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 2012 rund 1 400 Mio. Euro.

**Kapitel 2**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2014 1 000 €	Betrag für 2013 1 000 €	Ist-Ergebnis 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
<b>Sonstige Ausgaben</b>				
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens .....	750	750	1 256
575 01-680	Zinsaufwendungen .....	1 000	1 000	0
671 01-680	Bearbeitungsgebühren .....	50	50	0
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2014 .....	-	-	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen .....			0
	Summe Sonstige Ausgaben	1 800	1 800	
<b>Abschluss</b>				
	Sonstige Ausgaben .....	1 800	1 800	
	Zinskosten .....	-	-	
	Gesamtsumme Sonstige Ausgaben	1 800	1 800	

## Sonstige Ausgaben

---

### Erläuterungen

---

#### 6

---

**Zu Tit. 531 01**

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

**Zu Tit. 575 01**

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2013 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

**Zu Tit. 671 01**

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

**Zu Tit. 595 01**

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

**Zu Tit. 697 01**

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgereichten Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

**Kapitel 3**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2014 1 000 €	Betrag für 2013 1 000 €	Ist-Ergebnis 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
<b>Einnahmen</b>				
119 99-680	Vermischte Einnahmen .....	0	0	215
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen .....	0	0	1
162 01-691	Erträge aus Vermögen .....	332 541	386 527	392 070
182 01-691	Tilgung von Darlehen .....	42 427	34 587	34 455
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen .....	350 232	265 786	0
	Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 682 02-330.			
231 01-699	Zinszuschüsse und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft .....	68 100	84 100	60 100
	a) ERP-Innovationsprogramm: 45 780 T€			
	b) Sonderfonds Energieeffizienz: 8 320 T€			
	c) ERP-Startfonds: 9 000 T€			
	d) High-Tech Gründerfonds I und II: 5 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben für den Bundesanteil des ERP-Innovationsprogramms, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz/Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds sowie der High-Tech Gründerfonds I und II bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.			
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW .....	0	0	0
	Gesamteinnahmen	793 300	771 000	
<b>Abschluss</b>				
	Verwaltungseinnahmen .....	0	0	
	Übrige Einnahmen .....	793 300	771 000	
	Gesamteinnahmen	793 300	771 000	

**Einnahmen**

## Erläuterungen

6

**Zu Tit. 119 99**

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

**Zu Tit. 162 01**

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a) Vergütung ERP-Förderrücklage I .....	176 179 T€
b) Verzinsung Nachrangdarlehen .....	110 656 T€
c) Erträge aus Darlehen an Unternehmen .....	45 706 T€
Summe .....	332 541 T€

Diese Erträge werden für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans eingesetzt. Die überschießenden Erträge dienen zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nichtliquiden Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt. Nichtliquide Erträge des ERP-Sondervermögens sind die Zuschreibungen zur ERP-Rücklage in Höhe von rund 40 Mio. Euro und die auf die weiteren Anteile des ERP-Sondervermögens am haftenden Kapital der KfW entfallenden Gewinne.

Für Erträge aus der ERP-Förderrücklage II, die lediglich in der KfW liquide und dort ausschließlich für Förderung einsetzbar sind, wird kein Ansatz ausgebracht, da der Ertrag abhängig ist vom KfW-Gewinn, dessen Entstehung und Höhe ungewiss ist.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

**Zu Tit. 182 01**

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Unternehmen .....	42 427 T€
-------------------	-----------

**Zu Tit. 129 01**

Es werden u. a. Einnahmen aus der Rückzahlung des Nachrangdarlehens erwartet. Die Einnahmen dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 682 02.

**Zu Tit. 231 01**

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus dem Titel 682 01 (Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen des Innovationsprogramms gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch im ERP-Innovationsprogramm bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altzusagen.

Als Kompensation für die mit der Verlagerung der High-Tech Gründerfonds I und II verbundenen zusätzlichen Lasten des ERP-Sondervermögens leistet der Bundeshaushalt bis zum Jahr 2016 Zuweisungen in Höhe von 5 Mio. Euro jährlich, die dem gebotenen Substanzerhalt beim ERP-Sondervermögen dienen. Eine Nachschusspflicht des Bundes über die veranschlagten Mittel hinaus besteht nicht. Die Zuweisungen werden bei diesem Titel vereinnahmt.

**Zu Tit. 325 02**

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

**Abschluss**

Ka- pitel	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 €	Ausgaben 1 000 €	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben 1 000 €	Zinskosten 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	Investitions- und Exportfinanzierung	793 300	791 500	1 800		6 300	785 200
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		1 800				
		793 300	793 300	1 800		6 300	785 200

## Anlage 1

## Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2014	a) Bis einschl. 31.12.2012 eingegangene Verpflichtungen b) VE 2013 c) VE 2014	davon fällig			
			2015	2016	2017	2018 ff.
in Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7
892 01 Mittelständische Unternehmen, Exportfinanzierung .....	32,2	a) - b) - c) 330,700	- - 51,300	- - 49,700	- - 44,900	- - 184,800
682 01 Kosten der Zwischenfinanzierung .....	0					
683 01 Förderkosten .....	252,0	a) - b) - c) 1 006,400	- - 221,700	- - 186,400	- - 151,500	- - 446,800
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsreisen .....	2,7	a) - b) 2,080 c) 3,220	- 1,560 1,140	- 0,520 1,040	- - 1,040	- - -
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für trans- atlantische Begegnung .....	3,6	a) 0,244 b) 3,600 c) 5,100	0,144 1,300 1,500	0,100 1,300 1,300	- 1,000 1,300	- - 1,000
Summe	290,5	a) 0,244 b) 5,680 c) 1 345,420	0,144 2,860 275,640	0,100 1,820 238,440	- 1,000 198,740	- - 632,600
682 02 Kooperationsprojekte .....	500,0	a) - b) - c) 1 500,000	- - -	- - -	- - 2015 ff. : 1 500,000	- - -

## Anlage 2

## Nachweisung des ERP-Sondervermögens

## Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31.12.2012 €	Stand am 31.12.2011 €
<b>A. Bankguthaben</b> .....	1 749 015 018	1 907 714 758
<b>KfW-Nachrangdarlehen</b> .....	3 246 588 990	3 246 588 990
<b>B. Darlehensforderungen</b> .....	189 462 272	160 694 735
<b>C. Sonstige Forderungen</b>	37 081 117	34 168 851
1. Zins- und Provisionsforderungen .....	37 081 117	34 157 713
2. Tilgungsforderungen .....	0	11 138
<b>D. Beteiligungen</b>		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau .....	1 082 876 331	1 082 876 331
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens .....	1 113 261 654	1 055 663 271
3. Kapitalrücklage II .....	1 000 000 000	1 000 000 000
4. Gesonderte Kapitalrücklage .....	614 280 731	614 280 731
5. Erträge aus Kapitalrücklage .....	1 296 092 393	660 473 104
6. ERP-Förderrücklage I .....	4 650 000 000	4 650 000 000
7. Gesetzliche Rücklage der KfW .....	615 270 643	615 270 643
8. Sondergewinnrücklage .....	0	0
9. ERP-Förderrücklage II .....	250 000 000	
10. ERP-Gewinnrücklage I .....	44 952 004	
	15 888 881 153	15 027 731 414

nach dem Stand vom 31. Dezember 2012

	<b>Passiva:</b>	
	Stand am 31.12.2012	Stand am 31.12.2011
	€	€
<b>A. Rückstellungen</b> .....	380 000 000	380 000 000
Vermögensabsicherung		
<b>B. Verbindlichkeiten</b> .....	0	0
<b>C. Vermögen</b> .....	15 508 881 153	14 647 731 414
	<u>15 888 881 153</u>	<u>15 027 731 414</u>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen .....	756 000 000	756 000 000

**Anlage 3**

Bericht der KfW  
gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung  
des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Im Jahr 2012 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 4 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 283,9 Mio. EUR.

Die ERP-Förderrücklage und das Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Das eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2012 wie folgt vergütet:

- Vergütung der ERP-Förderrücklage gemäß § 4 des Durchführungsvertrags mit einem Zinssatz von 4,43 %. Die Erträge in Höhe von 205,0 Mio. EUR wurden vollständig zur Abdeckung der Förderlasten für das Jahr 2012 verwendet.
- Verzinsung des Nachrangdarlehens gemäß § 3 des Durchführungsvertrags mit einem Zinssatz von 4,5 %.
- Der Zinsbetrag aus dem Nachrangdarlehen in Höhe von 146,1 Mio. EUR wurde wie folgt verwendet:
- Beitrag zum ERP-Förderzuschuss 2012 (117,7 Mio. EUR) in Höhe von 105,2 Mio. EUR.
- Abdeckung der Auszahlungen in den ERP-Zuschussprogrammen in Höhe von 3,9 Mio. EUR.
- Gutschrift des Restbetrages in Höhe von 37,1 Mio. EUR auf das Konto des ERP-Sondervermögens.

Die vom ERP-Sondervermögen aus der Vergütung der ERP-Förderrücklage (205,9 Mio. EUR) und dem ERP-Förderzuschuss (117,7 Mio. EUR) bereitgestellten Mittel in Höhe von 323,6 Mio. EUR wurden in Höhe von 278,6 Mio. EUR zur Abdeckung der Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung des Jahres 2012 verwendet. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 45,0 Mio. EUR wurden gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Durchführungsvertrags einer separaten Gewinnrücklage des ERP-Sondervermögens bei der KfW zugewiesen. Diese Gewinnrücklage steht zur Abdeckung von ERP-Förderlasten der kommenden Jahre zur Verfügung.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-Sondervermögen zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2012 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung**

**Vom 23. April 2014**

Auf Grund des § 25a Absatz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1 Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung**

Die Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 126 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die sie als Bundesstelle für Chemikalien nach dem Chemikaliengesetz erbringt, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Robert Koch-Institut und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach § 12a Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Chemikaliengesetzes für Ausnahmezulassungen nach Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) Gebühren nach Nummer 1.8.5 des anliegenden Gebührenzeichnisses. Das Bundesinstitut für Risikobewer-

tung erhebt für die Ausstellung von Bestätigungen zur Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 2 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes Gebühren nach Nummer 2.1 des anliegenden Gebührenzeichnisses. In die Gebührensätze sind die Auslagen nach § 23 Absatz 6 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 7 und 8 des Verwaltungskostengesetzes einbezogen, soweit sich aus dem Gebührenverzeichnis nicht etwas anderes ergibt.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung

Diese Verordnung findet auch auf individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Anwendung, die bereits ab dem 1. September 2013 beantragt oder begonnen, aber bis zum 30. April 2014 noch nicht vollständig erbracht wurden. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die vor dem 1. September 2013 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Chemikalien-Kostenverordnung in der bis zum 31. August 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. In Fällen des Satzes 2, in denen die Zulassung eines Biozidprodukts nach Artikel 91 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bereits nach Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfolgt, finden die Gebührentatbestände nach Nummer 4 des Gebührenzeichnisses der Chemikalien-Kostenverordnung in der bis zum 31. August 2013 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

3. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 1 Absatz 1)

#### Gebührenverzeichnis

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gemäß § 12a Absatz 3 und § 12b ChemG</b>	
<b>1.1</b>	<b>EU-Wirkstoffgenehmigungen</b>	
1.1.1	Bewertung eines Antrags auf Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 8 oder aufgrund eines Antrags nach einer EU-Verordnung nach Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Nr. 1.1.2	189 800
1.1.2	Zusatzgebühr für jede weitere Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Nr. 1.1.1	47 500
1.1.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Nr. 1.1.4	94 900
1.1.4	Zusatzgebühr für jede weitere Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Nr. 1.1.3	15 800
1.1.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Nr. 1.1.6	47 500
1.1.6	Zusatzgebühr für jede weitere Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Nr. 1.1.5	15 800
<b>1.2</b>	<b>Nationale Produktzulassungen</b>	
1.2.1	Nationale Zulassung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9 b) einer Biozidproduktfamilie, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9	50 000 75 000
1.2.2	Nationale Zulassung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde b) einer Biozidproduktfamilie, welche identisch zur Referenzproduktfamilie ist, die für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	14 300 19 600
1.2.3	Vorläufige Zulassung nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9 b) einer Biozidproduktfamilie, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9	55 000 82 500
1.2.4	Vorläufige Zulassung nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde b) einer Biozidproduktfamilie, welche identisch zur Referenzproduktfamilie ist, die für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	19 300 27 100
1.2.5	Nationale Zulassung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9 b) einer Biozidproduktfamilie, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9	50 500 75 750

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.2.6	Nationale Zulassung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde b) einer Biozidproduktfamilie, welche identisch zur Referenzproduktfamilie ist, die für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	14 800 20 300
1.2.7	Verlängerung einer nationalen Zulassung nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	50 000 75 000
1.2.8	Verlängerung einer nationalen Zulassung nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	25 000 37 500
1.2.9	Registrierung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gehört	1 200
<b>1.3</b>	<b>Vereinfachte Produktzulassungen</b>	
1.3.1	Vereinfachte Zulassung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	13 400 20 100
1.3.2	Registrierung nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Bereitstellung auf dem Markt a) eines nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen Biozidprodukts b) einer nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassenen Biozidproduktfamilie	1 200 1 800
1.3.3	Verlängerung einer vereinfachten Zulassung a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	6 700 10 100
<b>1.4</b>	<b>Zulassung eines gleichen Biozidprodukts</b>	
1.4.1	Zulassung aufgrund einer Verordnung nach Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines gleichen Biozidprodukts b) einer gleichen Biozidproduktfamilie	1 200 1 800
<b>1.5</b>	<b>Gegenseitige Anerkennungen</b>	
1.5.1	Zulassung mittels gegenseitiger Anerkennung nach Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 2 oder Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	15 500 23 300
1.5.2	Verlängerung einer gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	3 500 5 300

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>1.6</b>	<b>Unionszulassungen</b>	
1.6.1	Bewertung eines Antrags auf Unionszulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9 b) einer Biozidproduktfamilie, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9	60 000 90 000
1.6.2	Bewertung eines Antrags auf Unionszulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde b) einer Biozidproduktfamilie, welche identisch zur Referenzproduktfamilie ist, die für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	28 500 42 700
1.6.3	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Unionszulassung nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9 b) einer Biozidproduktfamilie, ggf. zuzüglich Zusatzgebühren nach Nr. 1.9	65 000 97 500
1.6.4	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Unionszulassung nach Artikel 44 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde b) einer Biozidproduktfamilie, welche identisch zur Referenzproduktfamilie ist, die für die EU-Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	33 500 50 200
1.6.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	60 000 90 000
1.6.6	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	30 000 45 000
<b>1.7</b>	<b>Änderungen von nationalen Produktzulassungen, Unionszulassungen und gegenseitigen Anerkennungen</b>	
1.7.1	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der verwaltungstechnische Änderungen erforderlich sind. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	350 530
1.7.2	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind, sofern die Bundesstelle für Chemikalien die Änderung entsprechend des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bewertet. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	3 800 5 700
1.7.3	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind, sofern die Bundesstelle für Chemikalien die Änderungen entsprechend des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bewertet. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	37 100 55 700

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.7.4	Änderung einer Unionszulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind, sofern die Bundesstelle für Chemikalien die Änderung entsprechend des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bewertet. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	37 100 55 700
1.7.5	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind, sofern nach dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 keine eigene Bewertung durch die Bundesstelle für Chemikalien erfolgt. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	350 530
1.7.6	Änderung einer Zulassung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind, sofern nach dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 keine eigene Bewertung durch die Bundesstelle für Chemikalien erfolgt. Im Falle a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	3 800 5 700
<b>1.8</b>	<b>Sonstige Anträge und Meldungen</b>	
1.8.1	Prüfung der Zulässigkeit eines nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu meldenden Experiments oder Versuchs	2 900
1.8.2	Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	230
1.8.3	Genehmigung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Daten nach Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, je Information	120
1.8.4	Ausstellung einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung	120
1.8.5	Ausnahmezulassung nach Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder nach § 12g Absatz 3 ChemG	2 500
<b>1.9</b>	<b>Zusatzgebühren für Produktzulassungen nach Nr. 1.2.1 oder Nr. 1.6.1</b>	
1.9.1	Je weiterem enthaltenen Wirkstoff a) in einem Biozidprodukt b) in einer Biozidproduktfamilie	4 000 6 000
1.9.2	Je weiterer Produktart a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	4 000 6 000
1.9.3	Je weiterer Verwenderkategorie a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	4 000 6 000
1.9.4	Vergleichende Bewertung je enthaltenem Wirkstoff a) in einem Biozidprodukt b) in einer Biozidproduktfamilie	10 000 15 000
1.9.5	Mitarbeit bei der Festlegung von Rückstandshöchstwerten nach Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 a) eines Biozidprodukts b) einer Biozidproduktfamilie	5 000 7 500

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>2</b>	<b>Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Ausstellung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 2 Nummer 3 ChemG</b>	78 je angefangene Arbeitsstunde eines GLP-Inspektors; höchstens 25 000
<b>2.2</b>	<b>Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 60) gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 ChemG</b>	
2.2.1	Prüfung und Weiterleitung einer Ausfuhrmitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 an die Europäische Kommission, sofern der Stoff ausschließlich in Anhang I Teil 1 dieser Verordnung aufgeführt ist	100
2.2.2	Prüfung und Weiterleitung einer Ausfuhrmitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 an die Europäische Kommission, sofern der Stoff zusätzlich in Anhang I Teil 2 oder 3 dieser Verordnung aufgeführt ist	250“.

### **Artikel 2**

#### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Kostenverordnung in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 der Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 2014

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Barbara Hendricks

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5.	<p><b>3. 2014</b> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 209/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 hinsichtlich der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Union <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</p>	L 66/11	<b>6.</b> 3. 2014
27.	<p><b>2.</b> 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 211/2014 der Kommission zur Berichtigung der slowakischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</p>	L 67/1	<b>7.</b> 3. 2014
6.	<p><b>3.</b> 2014 Verordnung (EU) Nr. 212/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich des Höchstgehalts für den Kontaminanten Citrinin in Nahrungsergänzungsmitteln auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz <i>Monascus purpureus</i> fermentiert wurde <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</p>	L 67/3	<b>7.</b> 3. 2014
25.	<p><b>2.</b> 2014 Verordnung (EU) Nr. 214/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, IV, XI, XII und XVIII der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</p>	L 69/3	<b>8.</b> 3. 2014
7.	<p><b>3.</b> 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etapenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds</p>	L 69/65	<b>8.</b> 3. 2014
7.	<p><b>3.</b> 2014 Verordnung (EU) Nr. 216/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</p>	L 69/85	<b>8.</b> 3. 2014
7.	<p><b>3.</b> 2014 Verordnung (EU) Nr. 217/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 hinsichtlich <i>Salmonellen</i> in Schweineschlachtkörpern <sup>(1)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</p>	L 69/93	<b>8.</b> 3. 2014

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
7. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 218/2014 der Kommission zur Änderung von Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 69/95	8. 3. 2014
7. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 219/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Fleischuntersuchung bei Hausschweinen <sup>(1)</sup> <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 69/99	8. 3. 2014
7. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates im Hinblick auf die Bezugnahmen auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union	L 69/101	8. 3. 2014
7. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 221/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 hinsichtlich der Festsetzung der Richtwerte für die Zuweisung der Beihilfe im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms	L 69/102	8. 3. 2014
10. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik	L 70/1	11. 3. 2014
28. 2. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 225/2014 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Höri Bülle (g.g.A.))	L 70/10	11. 3. 2014
7. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 226/2014 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Umbria (g.U.)]	L 70/12	11. 3. 2014
7. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 227/2014 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Hořické trubičky (g.g.A.)]	L 70/14	11. 3. 2014
10. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 228/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf das Format und das Verfahren der Datenübertragung	L 70/16	11. 3. 2014
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABI. L 66 vom 6.3.2014)	L 70/36	11. 3. 2014
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABI. L 157 vom 15.6.2011)	L 70/37	11. 3. 2014
11. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	L 72/1	12. 3. 2014

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
7. 1. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds	L 74/1 14. 3. 2014
1. 1. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute <sup>(1)</sup>	L 74/8 14. 3. 2014
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
7. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 242/2014 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Lammefjordskartoffler (g.g.A.))	L 74/27 14. 3. 2014
7. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 243/2014 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Bornheimer Spargel/Spargel aus dem Anbaugebiet Bornheim (g.g.A.))	L 74/29 14. 3. 2014
7. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 244/2014 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Strachitunt (g.U.)]	L 74/31 14. 3. 2014
13. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 245/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren bezüglich des fliegenden Personals in der Zivilluftfahrt <sup>(1)</sup>	L 74/33 14. 3. 2014
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
13. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 246/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung verschiedener Aromastoffe aus der Unionsliste <sup>(1)</sup>	L 74/58 14. 3. 2014
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 261/2014 des Rates zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 76/6 15. 3. 2014
14. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 262/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia	L 76/9 15. 3. 2014
14. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 263/2014 des Rates zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 76/11 15. 3. 2014
14. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 264/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verwendung von Polyvinylpyrrolidon-Vinylacetat-Copolymer in festen Nahrungsergänzungsmitteln sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission im Hinblick auf die Spezifikationen dieses Stoffes <sup>(1)</sup>	L 76/22 15. 3. 2014
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 265/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	L 76/26 15. 3. 2014

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
14.	3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 266/2014 der Kommission über die Aufteilung der in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für 2013/2014 festgesetzten einzelstaatlichen Milchquoten auf Lieferungen und Direktverkäufe	L 76/31	15. 3. 2014
11.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt	L 77/1	15. 3. 2014
11.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)	L 77/11	15. 3. 2014
11.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments	L 77/27	15. 3. 2014
11.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020	L 77/44	15. 3. 2014
11.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten	L 77/77	15. 3. 2014
11.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte	L 77/85	15. 3. 2014
11.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns	L 77/95	15. 3. 2014
13.	12. 2013 Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	L 77/109	15. 3. 2014
17.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	L 78/6	17. 3. 2014
17.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 270/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2005 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo	L 79/34	18. 3. 2014
17.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 271/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen	L 79/35	18. 3. 2014
17.	3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 272/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate <sup>(1)</sup>	L 79/37	18. 3. 2014
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
7.	1. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ <sup>(1)</sup>	L 80/1	19. 3. 2014
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
24. 1. 2014 Verordnung (EU) Nr. 260/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup>	L 81/1 19. 3. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
19. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 277/2014 der Kommission über eine Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für „Volantina“-Trawler in den Hoheitsgewässern Sloweniens	L 82/1 20. 3. 2014
19. 3. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 278/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 hinsichtlich einer Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung des Einsatzes von Sprengstoffspurendetektoren <sup>(1)</sup>	L 82/3 20. 3. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 3. 2014 Verordnung (EU) Nr. 274/2014 der Kommission zur Berichtigung der litauischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern <sup>(1)</sup>	L 83/1 20. 3. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 248/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften <sup>(1)</sup>	L 84/1 20. 3. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 249/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 827/2004 des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Äquatorialguinea, Georgien und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001	L 84/4 20. 3. 2014
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG	L 84/6 20. 3. 2014
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates	L 84/14 20. 3. 2014
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 252/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in Bezug auf die Durchführungsbefugnisse und die delegierten Befugnisse, die der Kommission zu übertragen sind	L 84/35 20. 3. 2014
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 253/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge <sup>(1)</sup>	L 84/38 20. 3. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**  
**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt**

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG	L 84/42	20. 3. 2014
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 255/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2008/97, (EG) Nr. 779/98 und (EG) Nr. 1506/98 des Rates im Bereich der Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse	L 84/57	20. 3. 2014
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates	L 84/61	20. 3. 2014
26. 2. 2014 Verordnung (EU) Nr. 257/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses	L 84/69	20. 3. 2014